

An
Kreis Kleve
Fachbereich 5
Nassauer Allee 15 - 23
47533 Kleve

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 des Tierschutzgesetzes

Hiermit beantrage ich,

Name, Vorname

Geburtsdatum

Straße

PLZ, Wohnort

Telefonnummer

E-Mail

eine Erlaubnis nach § 11 des Tierschutzgesetzes für folgende Tätigkeiten: (bitte ankreuzen)

- Halten von Tieren in einem Tierheim oder in einer ähnlichen Einrichtung
- Vermittlung von Wirbeltieren, die nicht Nutztiere sind, die zum Zweck der Abgabe gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung in das Inland verbracht oder eingeführt werden oder die Vermittlung der Abgabe solcher Tiere, die in das Inland verbracht oder eingeführt werden sollen oder worden sind, gegen Entgelt oder sonstige Gegenleistung
- Durchführung von Tierbörsen zum Zweck des Tausches oder Verkaufes von Tieren durch Dritte
- Ausbildung von Hunden Dritter zu Schutzzwecken oder die Unterhaltung von Einrichtungen hierfür
- Halten von Tieren in einem zoologischen Garten oder einer anderen Einrichtung, in der Tiere gehalten und zur Schau gestellt werden

gewerbsmäßiges

- Züchten oder Halten von Wirbeltieren (ausgenommen sind landwirtschaftliche Nutztiere oder Gehegewild)

- Handeln mit Wirbeltieren
- Unterhalten eines Reit- oder Fahrbetriebes
- Zurschaustellen von Tieren oder das Zurverfügungstellen für solche Zwecke
- Bekämpfung von Wirbeltieren als Schädlinge
- Ausbilden von Hunden für Dritte oder die Anleitung der Ausbildung durch den Tierhalter

1. Art und Zahl der betroffenen Tiere und Umfang der vorgesehenen Tätigkeit

- Art und Höchstzahl der Tiere, deren **Haltung** beabsichtigt ist: _____
- Art und Höchstzahl der Tiere, mit denen **gezüchtet** werden soll: _____
 Davon **weiblich**: _____ **männlich**: _____
Rasse(n): _____
- Art und Höchstzahl der Tiere, die jährlich **gehandelt** werden sollen:

- Angabe des Umfangs bei **anderen** beantragten Tätigkeiten:

2. Angaben zum Betrieb

- Name der Firma / Einrichtung: _____
- Firmenform und Geschäftsführer: _____
- Anschrift der Betriebsstätte:
- Straße: _____ PLZ, Ort: _____
- Telefon: _____ Fax: _____ E-Mail: _____
- Ggf. Homepage: _____
- Tätigkeit an wechselnden Orten

3. Räumlichkeiten und Einrichtungen, die der Tätigkeit dienen sollen

Vorgesehene Einrichtungen, wie Käfige, Terrarien, Stallungen oder Gehege (exakte Angaben hinsichtlich der Größe, Besatzdichte, Gestaltung und Anordnung in den vorhandenen Räumlichkeiten bzw. auf dem Betriebsgelände). **In jedem Fall soll ein Plan der Haltungseinrichtung eingereicht werden.**

4. Angaben zu der / den verantwortliche(n) Person(en)

	Verantwortliche(r) 1	Verantwortliche(r) 2
Name		
Vorname		
Geburtsdatum		
Straße		
Wohnort		
Telefon		
E-Mail		
Tätigkeitsbereich im Rahmen des § 11 TierSchG		

Wurde gegen eine der verantwortlichen Personen ein Ordnungswidrigkeitenverfahren oder Strafverfahren wegen Verstößen gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen eingeleitet oder durchgeführt?

ja

nein

Bei ja: Angabe von Name/n, Zeitpunkt und Strafmaß, Bußgeldhöhe, Verfahrensangabe/n:

5. Nachweise der fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten

	Verantwortliche(r) 1	Verantwortliche(r) 2
Fachausbildung		
Beruflicher Umgang		
Sonstiger Umgang		

(Zutreffendes bitte ankreuzen und Nachweise entsprechend den Hinweisen in Anlage 1 beifügen)

6. Angabe des betreuenden praktizierenden Tierarztes für Ihre Tätigkeit

7. Erforderliche Unterlagen:

- a. Polizeiliches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde des Antragstellers und aller verantwortlichen Personen als Nachweis der Zuverlässigkeit (bei ihrer
- b. Nachweis zu Punkt 5 (Sachkunde) der verantwortlichen Person(en) für die beantragte Tätigkeit (beruflicher Werdegang, Zeugnisse etc.)
- c. evtl. Auszug aus dem Vereinsregister
- d. Lageplan der Gebäude und Flächen mit Darstellung der Nutzung
- e. Grundrisskizze und Baupläne der Räumlichkeiten und Einrichtungen, die für die Tätigkeit genutzt werden mit Maßangaben sowie Miet- oder Pachtvertrag oder Eigentumserklärung

Hiermit versichere ich, dass

1. ich in den letzten 5 Jahren vor Stellung des Antrags nicht wegen eines Verbrechens (siehe § 12 Abs. 1 Strafgesetzbuch) verurteilt worden

oder

ich keine Vergehen (siehe § 12 Abs. 2 Strafgesetzbuch), die einen Mangel an Zuverlässigkeit hinsichtlich des Züchtens oder Haltens von Tieren oder des Handels mit Tieren hat erkennen lassen, begangen habe.

2. gegen mich in den letzten 5 Jahren vor Stellung des Antrages keine Bußgelder wegen einschlägiger Ordnungswidrigkeiten verhängt worden sind.

Ich versichere, die vorstehenden Fragen wahrheitsgemäß beantwortet zu haben. Mir ist bekannt, dass die Erlaubnis nicht erteilt bzw. zurückgenommen werden kann, wenn meine Angaben nicht der Wahrheit entsprechen.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin

Unterschrift verantwortliche Person (falls abweichend)

Anlage 1 zu den erforderlichen Sachkundenachweisen

Die verantwortliche Person für eine nach § 11 TierSchG erlaubnispflichtige Tätigkeit muss mit dem Antrag auf Erlaubnis die für die Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten mit einem schriftlichen Sachkundenachweis belegen.

Der Sachkundenachweis muss sich auf die geplante Tätigkeit und die damit verbundene Tierart beziehen.

Die Sachkunde (Kenntnisse und Fähigkeiten) kann nachgewiesen werden durch:

1. **Ausbildung:** eine abgeschlossene, staatlich anerkannte oder sonstige Ausbildung, die zum Umgang mit den Tieren befähigt, auf die sich die Tätigkeit erstreckt. Dies ist in der Regel eine Ausbildung, für den Bereich Zoofachhandel z.B. als Einzelhandelskauffrau/-mann, Fachrichtung Zoofachkraft. Auch die Ausbildung zum Tierpfleger/zur Tierpflegerin oder zur/zum Tierarztthelfer/in fällt in diesen Bereich. Qualifiziert sind in der Regel auch Personen mit abgeschlossener Hochschulausbildung in den Bereichen Tiermedizin oder Biologie (Zoologie). Ferner sind fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten auch anzunehmen, wenn eine sonstige Aus- oder Weiterbildung absolviert wurde, die zum Umgang mit den Tierarten befähigt, auf die sich die Tätigkeit erstreckt.
2. **Beruflicher Umgang:** eine haupt- oder nebenberufliche Tätigkeit in einem Angestellten-/Beschäftigtenverhältnis in einer Einrichtung mit qualifizierter Leitung, z.B. mit Erlaubnis nach §11 Tierschutzgesetz. Die nachzuweisenden Zeiten betragen in der Regel mindestens zwei Jahre für das Gesamtspektrum der Tiergruppen, bei der Beschränkung auf einzelne Tiergruppen jeweils mindestens 6 Monate, bei Reptilien und Amphibien mindestens ein Jahr. Die theoretischen Kenntnisse werden in der Regel durch ein zusätzliches Fachgespräch bei der zuständigen Behörde oder einem anerkannten Verband nachgewiesen.
3. **Sonstiger Umgang:** ein unter 1 und 2 nicht aufgeführter Umgang mit Tieren, z.B. langjährige erfolgreiche Haltung oder Zucht unter regelmäßiger Kontrolle qualifizierter Dritter (z.B. Tierärzte, Zuchtwarte). Die nachzuweisenden Zeiten betragen in der Regel mindestens zwei Jahre für das Gesamtspektrum der Tiergruppen, bei der Beschränkung auf einzelne Tiergruppen jeweils mindestens 6 Monate, bei Reptilien und Amphibien mindestens ein Jahr. Die theoretischen Kenntnisse werden in der Regel durch ein zusätzliches Fachgespräch bei der zuständigen Behörde oder einem anerkannten Verband nachgewiesen.

Die Haltung von oder der Umgang mit Tieren anderer Arten kann keine Berücksichtigung finden.

In jedem Fall müssen die vorgelegten Sachkundenachweise durch den zuständigen Tierarzt / die zuständige Tierärztin daraufhin überprüft werden, ob sie tatsächlich sicherstellen, dass die Person die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt. In Zweifelsfällen kann zusätzlich ein Fachgespräch gefordert werden. Ein Fachgespräch kann den Sachkundenachweis niemals ersetzen.

Vorgehen bei der Prüfung von vorgelegten Sachkundenachweisen zu Anträgen auf Erteilung einer § 11 Erlaubnis:

Der zuständige Tierarzt / die zuständige Tierärztin prüft in jedem Einzelfall, ob durch die vorgelegten Nachweise die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für die beabsichtigte Tätigkeit tatsächlich nachgewiesen werden.

Die Nachweise müssen hinreichend Aussagekraft bezüglich der Tierart(en), auf die sie sich im Einzelnen beziehen sowie die Art des Umgangs, den die antragstellende Person mit diesen Tieren in der Vergangenheit hatte, besitzen.

Minimalvoraussetzung ist die langjährige, belegbare und ordnungsgemäße Haltung oder Betreuung von Tieren der entsprechenden Tierart.

Wenn der Nachweis der Sachkunde über eine abgeschlossene Ausbildung oder einen Lehrgang erfolgen soll, müssen die Ausbildungsinhalte im Einzelnen überprüft werden.

Beim Nachweis der Sachkunde durch dokumentierte Praktika in einem Betrieb, der bereits über eine Erlaubnis nach § 11 TierSchG verfügt, ist anzugeben, ob es sich um Wochenendtätigkeiten oder um ein durchgängiges Praktikum während der üblichen Geschäftszeiten handelt. Der Mindestzeitraum von einem Vierteljahr soll dabei nicht unterschritten werden.

Die Anforderungen an den Sachkundenachweis sollen verhältnismäßig und der beabsichtigten Tätigkeit angemessen sein. Größere Tierhaltungen sind anders zu bewerten als kleinere, hauptberufliche Tätigkeiten anders als nebenerwerbliche.

Datenschutzerklärung

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 des Tierschutzgesetzes

Erklärung des Kreises Kleve zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten und Informationen zum Datenschutz

Im Rahmen dieser Online-Dienstleistung erbringt der Kreis Kleve für Sie einen Telemediendienst im Sinne des Telemediengesetzes (TMG). Dabei werden die von Ihnen benötigten Daten gemäß den gesetzlichen Vorgaben verarbeitet, insbesondere denen des TMG und der seit dem 25.05.2018 unmittelbar geltenden EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) in Verbindung mit dem Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW).

Der Kreis Kleve verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten, wenn Sie das beiliegende Formular ausfüllen oder Ihre Daten bereits vorab mitgeteilt haben. Dabei werden Ihre Daten gemäß den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere denen der seit dem 25.05.2018 unmittelbar geltenden EU-Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit dem Datenschutzgesetz NRW verarbeitet.

Für die Inanspruchnahme und Ausführung der Dienstleistung beziehungsweise für die Durchführung des Verfahrens „Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 des Tierschutzgesetzes“ ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erforderlich. Ihre in diesem Zusammenhang zu verarbeitenden personenbezogenen Daten sind zweckgebunden, das heißt, sie werden nur für den Zweck verwendet, für den sie erhoben worden sind.

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt dabei aufgrund folgender Rechtsgrundlage: § 11 Tierschutzgesetz.

Aufgrund der genannten Rechtsgrundlage sind Sie verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen. Sofern Sie Ihre personenbezogenen Daten nicht bereitstellen sollten, könnte die Verwaltung die Bereitstellung der Daten gegebenenfalls durch Erhebung eines Zwangsgeldes oder durch Beantragung einer Zwangshaft durchsetzen.

Zur Erfüllung des vorgenannten Zwecks werden Ihre Daten nötigenfalls für weitere Verfahren oder zur Abstimmung an andere Behörden übermittelt oder im Rahmen der rechtlichen Vorgaben zur Information der Öffentlichkeit genutzt. Dies gilt ausdrücklich nicht für zur Verfügung gestellte eMail-Adressen.

Im Rahmen der Datenverarbeitung mit der in der Veterinärbehörde genutzten Software werden Ihre Daten darüber hinaus an den Betreiber/Host dieser Software übermittelt, derzeit KRZN Niederrhein.

Die von Ihnen im Rahmen dieser Dienstleistung beziehungsweise dieses Verwaltungsverfahrens erfassten personenbezogenen Daten werden für die Dauer von 10 Jahren nach Ablauf beziehungsweise Beendigung Ihrer Tätigkeit gespeichert.

Was sind personenbezogene Daten?

Der Begriff der personenbezogenen Daten ist in Artikel 4 Ziffer 1 der DS-GVO definiert. Demnach handelt es sich um alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Darunter fallen beispielsweise Ihr Name, Ihre Anschrift, Ihre Telefonnummer oder Ihr Geburtsdatum.

Was bedeutet die Verarbeitung von Daten?

Die Bedeutung der Verarbeitung personenbezogener Daten ergibt sich aus Artikel 4 Ziffer 2 DS-GVO. Danach ist die Bezeichnung „Verarbeitung“ ein umfassender Oberbegriff für sämtliche Verfahrensweisen im Umgang mit Daten. Hierzu zählen beispielsweise die Erhebung, die Speicherung, die Verwendung, die Übermittlung und die Löschung von personenbezogenen Daten.

Im Fall eines gebührenpflichtigen Vorgangs übermittelt der Kreis Kleve zur Abwicklung der Bezahlung Ihre bezahlrelevanten Daten an den E-Payment-Provider.

Ihre Rechte nach der DS-GVO

Auf Ihre Rechte zu Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch bezüglich der erfassten personenbezogenen Daten wird an dieser Stelle ausdrücklich hingewiesen. Rechtsgrundlage hierfür sind die Artikel 15 bis 21 der DS-GVO und die Vorschriften des DSGVO NRW.

Verantwortliche Person im Sinne der DS-GVO:

Kreis Kleve
Der Landrat
Nassauerallee 15-23
47533 Kleve
Telefon 02821 85-0
Telefax 02821 85-500
E-Mail info@kreis-kleve.de
Internet www.kreis-kleve.de

Die Einhaltung der rechtlichen Grundlagen bzw. Voraussetzungen wird durch den Datenschutzbeauftragten des Kreises Kleve überwacht. Den Datenschutzbeauftragten des Kreises Kleve erreichen Sie unter der E-Mail datenschutzbeauftragter@kreis-kleve.de oder telefonisch unter 02821 85-888.

Der Datenschutzbeauftragte ist nicht zuständig für datenschutzrechtliche Fragen in Bezug auf die Tätigkeit der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, anderer Behörden auf kommunaler, Landes- oder Bundesebene oder privater Unternehmen und Vereine. Insofern wenden Sie sich bitte unmittelbar an die Datenschutzbeauftragte bzw. den Datenschutzbeauftragten der betreffenden Stelle.

Datenschutzrechtliche Beschwerden über den Kreis Kleve richten Sie bitte an die

Landesbeauftragte für Datenschutz und
Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestr. 2-4
40213 Düsseldorf

Telefon: 0211/38424-0

Fax: 0211/38424-10

eMail: poststelle@ldi.nrw.de.